



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az.: 641pa/052-2024#007  
VMS-Nr.: 3511793  
Datum: 09. Juli 2025

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Holweide“,

in der Stadt Köln

Bahn-km 3,189 bis 3,364

der Strecke 2663

Köln-Mülheim – Lindlar

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGo AG  
Infrastrukturprojekte West  
Hermann-Pünder-Straße 3  
50679 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.3.2	Wasserrecht.....	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte .....	5
A.4.1	Unterrichtungspflichten .....	5
A.4.2	Abweichung von Regelwerken .....	5
A.4.3	Beanspruchung von Grundeigentum, Eingriffe in Rechte Dritter, Entschädigung .....	6
A.4.4	Infrastrukturleistungen und sonstige Anlagen Dritter .....	6
A.4.5	Straßen, Wege, Zufahrten .....	7
A.4.6	Lärmschutz .....	7
A.4.7	Erschütterungsschutz .....	8
A.4.8	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr .....	8
A.4.9	Arbeitsschutz .....	9
A.4.10	Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....	9
A.4.11	Bauschutt und Abfall.....	10
A.4.12	Bodenschutz und Altlasten .....	10
A.4.13	Bodendenkmalschutz .....	10
A.4.14	Kampfmittelbeseitigung .....	10
A.4.15	Anzeigepflichten nach der Baustellenverordnung .....	11
A.4.16	Anzeigepflicht der Vorhabenträgerin zwecks Durchführung der Vollzugskontrolle.....	11
A.4.17	Wasser- und Abfallwirtschaft.....	12
A.4.18	Auflagen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange .....	12
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	13
A.6	Kosten.....	13
B.	Begründung .....	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Vorhaben .....	13
B.2	Verfahren .....	14
B.2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	14
B.2.2	Anhörungsverfahren .....	14
B.3	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.3.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.3.2	Zuständigkeit .....	15
B.4	Umweltverträglichkeit .....	16
B.4.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	16
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	16
B.5.1	Planrechtfertigung.....	16
B.5.2	Abschnittsbildung.....	16

B.5.3	Variantenentscheidung .....	16
B.5.4	Schallschutz.....	16
B.5.5	Erschütterungsschutz .....	16
B.5.6	Sekundärer Luftschall .....	16
B.5.7	Elektromagnetische Felder .....	17
B.5.8	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	17
B.5.9	Naturschutz und Landschaftspflege .....	17
B.5.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	18
B.5.11	Denkmalschutz .....	18
B.5.12	Land- und Fortwirtschaft .....	18
B.5.13	Brand- und Katastrophenschutz .....	18
B.5.14	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.....	18
B.5.15	Abweichungen vom gültigen Regelwerk .....	19
B.5.16	UIG, ZIE .....	19
B.5.17	Kampfmittelbergung .....	19
B.5.18	Bauzeitliche Beeinträchtigungen .....	19
B.5.19	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter, Entschädigung ..	19
B.5.20	Brand- und Katastrophenschutz .....	20
B.5.21	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	20
B.5.22	Einwendungen Privater .....	21
B.6	Gesamtabwägung .....	22
B.7	Sofortige Vollziehung.....	23
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	24

Auf Antrag der DB InfraGo AG (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Holweide“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Die Bahnsteige des Haltepunktes Köln Holweide werden auf 96 Zentimeter über Schienenoberkante erhöht. Dies ermöglicht den barrierefreien Ein- und Ausstieg in die S-Bahnfahrzeuge.

Gemäß Aufgabenstellung des Zuwendungsgebers ist beim Neubau der Bahnsteigkante eine technische Möglichkeit vorzusehen, den Bahnsteig zu einem späteren Zeitpunkt auf 76 cm üSO herabsenken zu können.

Die Planung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Aufhöhung der beiden Außenbahnsteige auf einer Länge von 170 m von 76 cm auf 96 cm
- Bautechnische Berücksichtigung einer Rückbauoption auf 76 cm Höhe
- Die Übergangsbereiche zu den angrenzenden Bahnsteigzonen erfolgt mittels einer Übergangsrampe
- Neubau des Blindenleitsystems
- Anpassung/Erneuerung der Beleuchtung
- Sanierung des Bahnsteigdaches
- Erneuerung der Bahnsteigausstattung und des Wegeleitsystems gemäß der Bahnhofskategorie 5

Weitere Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Bemerkung
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht vom 09.02.2024</b>		
<b>2</b>	<b>Übersichtskarten und -pläne</b>		
2.1	Übersichtskarte Strecke 2663, km 3,3	1:25.000	
2.2	Übersichtslageplan Strecke 2663, km 3,3	1:5.000	
<b>3</b>	<b>Lagepläne</b>		
3.1	Lageplan Strecke 2663, km 3,3	1:500	
<b>4</b>	<b>Bauwerksverzeichnis vom 09.02.2024</b>		
<b>5</b>	<b>Grunderwerbsplan</b>		
5.1	km 3,3	1:500	
<b>6</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>		
<b>7</b>	<b>Bauwerkspläne</b>		
7.1	Bf Köln-Holweide, km 3,3	1:500	
<b>8</b>	<b>Querschnitte</b>		
8.1	Querschnitt, km 3,2+58	1:100	
<b>9</b>	<b>Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne</b>		
9.1	Baustelleneinrichtungsplan km 3,3	1:500	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Bemerkung
<b>10</b>	<b>Kabel- und Leitungspläne</b>		
10.1	Kabel- und Leitungsplan, km 3,3	1:500	
<b>11</b>	<b>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</b>		nur zur Information
<b>12</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		nur zur Information
<b>13</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>		nur zur Information
<b>14</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		nur zur Information
<b>15</b>	<b>Erschütterungstechnische Untersuchung</b>		nur zur Information
<b>16.1</b>	<b>Entwässerungslageplan</b>	1:500	nur zur Information
<b>16.2</b>	<b>Hydraulische Berechnung</b>		nur zur Information
<b>17</b>	<b>Entbehrlichkeit Brandschutzkonzept</b>		nur zur Information
<b>18</b>	<b>Bovek-Check</b>		nur zur Information
<b>19</b>	<b>Geotechnischer Bericht</b>		nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### **A.3.2 Wasserrecht**

entfällt

### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte**

#### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 der Außenstelle Köln möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.4.2 Abweichung von Regelwerken**

- keine -

#### **A.4.3 Beanspruchung von Grundeigentum, Eingriffe in Rechte Dritter, Entschädigung**

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen sind, soweit möglich, schriftliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.06.1989 (GV. NW S. 570) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer, eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Bei den zur Rekultivierung vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen ist eine rückstandsfreie Räumung der Flächen von Fremdstoffen, eine Tiefenlockerung des Untergrundes und das Aufbringen des zwischengelagerten Oberbodens erforderlich.

#### **A.4.4 Infrastrukturleitungen und sonstige Anlagen Dritter**

Es gilt allgemein: die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu

gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

#### **A.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten**

Bei den zur Andienung der Baustelle zu nutzenden Straßen und Wegen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zurückzusetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen, um die Straßen und Wege wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

#### **A.4.6 Lärmschutz**

##### **A.4.6.1 Lärmschutz während der Bauausführung**

###### **Allgemeine Regelungen**

§22 BImSchG i. V. m. TA Lärm, die AVV Baulärm und die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in jeweils geltender Fassung sind zu beachten.

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte soweit möglich einzuhalten.

###### **Baustellenverkehr**

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen. Umleitungen sind nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschildern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die

Geh- und Radwegführung. Die Baustelle ist zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

### **Schutzauflagen bezüglich Baulärm**

1. Lärmintensive Arbeiten, also solche bei denen die Richtwerte der AVV-Baulärm erheblich überschritten werden, sind so gut wie möglich zu bündeln.

2. Den betroffenen Anwohner sind, wenn notwendig, rechtzeitig Ersatzunterkünfte anzubieten.

3. Sobald die Zeitpunkte der lärmintensiven Arbeiten der Vorhabenträgerin bekannt sind, sind diese in geeigneter Weise (z. B. Aushang, Presseinformation, Anschreiben oder Post, o.ä.) an die Anwohner, die von den lärmintensiven Arbeiten betroffen sind, zu informieren.

4. Die lärmintensiven Maßnahmen dürfen lediglich zwischen 7 und 20 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden

5. Vor Baubeginn ist eine Informationsveranstaltung für die Anwohner durchzuführen. Hier sind die konkreten Maßnahmen mit Zeitplan darzustellen.

6. Den Anwohnern ist eine Ansprechperson für Baulärm und baubedingte Erschütterungen zu benennen.

### **A.4.7 Erschütterungsschutz**

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Sicherung von Schadensersatzansprüchen sind gebäudetechnische Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 25 m zu den Baumaßnahmen durchzuführen.

### **A.4.8 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr**

#### **A.4.8.1 Absicherung der Baustelle**

Bauarbeiten, die sich auf den Bereich der in Betrieb befindlichen Gleise auswirken und damit eine Gefährdung des Eisenbahnverkehrs bewirken können, dürfen nur in Betriebspausen durchgeführt werden.

#### **A.4.8.2 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen. Verschmutzungen der Straßen und Wege sind zu vermeiden. Entstandene Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

#### **A.4.9 Arbeitsschutz**

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahme sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Vorgaben der:

- DGUV-V 72 „Eisenbahnen“ (vorher GUV-V D 30.1)
- DGUV-V 77 „Arbeiten in Gleisen“ (vorher BGV D33)
- DGUV-R 101-024 „Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (vorher GUV-R 2150)
- DGUV-I 201-021 „Sicherheitshinweise bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher GUV-I 781)
- DGUV-I 201-051 „Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher GUV-I 8603)
- DGUV-I 214-055 „Sonstige Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb“ (vorher GUV-I 8605)
- DGUV-I 201-048 (bisher GFI 5102) „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, Baustein Merkblatt

sind zu beachten.

#### **A.4.10 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

##### **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen sind zwingend zu beachten und entsprechend durchzuführen.

#### **A.4.11 Bauschutt und Abfall**

Es gilt allgemein: die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen sind bei der Beseitigung/Verwertung von Abfall zu beachten.

#### **A.4.12 Bodenschutz und Altlasten**

Im Plangebiet sind altlastenverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. An die Entsorgung von Aushubmaterialien sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Bauliche Eingriffe in potentiell schadstoffbelastete Bereiche sind als Arbeiten im kontaminierten Bereich anzusehen und entsprechen zu beauftragen. Hierbei sind die arbeits- und umgebungsschutzrechtlichen Vorgaben der BGR 128 (Richtlinie Kontaminierte Bereiche, Berufsgenossenschaftliche Regeln) uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Der bei den Erdaushubarbeiten ggf. anfallende kontaminierte Aushub ist zu separieren und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen/verwerten. Ggf. kann kontaminierter Aushub im Bereich derselben Altlasten-, Altlastenverdachtsfläche in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder eingebaut werden.

#### **A.4.13 Bodendenkmalschutz**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW ist die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf einem Grundstück unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 15 Abs. 2 DSchG NW auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. § 16 Abs. 1 DSchG NW bestimmt, dass die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten haben. Auf die Wartepflichten für die Fortsetzung der Bauarbeiten nach § 16 Abs. 2 DSchG NW wird hingewiesen.

#### **A.4.14 Kampfmittelbeseitigung**

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Blindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder sollten solche aufgefunden werden, müssen die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden. Außerdem ist die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. der Kampfmittelräumdienst zu verständigen; deren Anweisung ist Folge zu leisten.

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

#### **A.4.15 Anzeigepflichten nach der Baustellenverordnung**

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) fordert vom Bauherren, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig  
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

#### **A.4.16 Anzeigepflicht der Vorhabenträgerin zwecks Durchführung der Vollzugskontrolle**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Sachbereich 1 der EBA-Außenstelle Essen Beginn und Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Anlagen ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt.

#### **A.4.17 Wasser- und Abfallwirtschaft**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Aushub- und Abbruchmaterial) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

#### **A.4.18 Auflagen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange**

##### **Bezirksregierung Köln – Dezernat 51**

1. Seitens der UNB ist im Vorfeld eine Befreiung einzuholen für den Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet. Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist im baulichen Innenbereich zu beachten.
2. Die Maßnahmen für die Zauneidechsen mit ggf. erforderlicher Zwischenhalterung sind mit der UNB der Stadt Köln einvernehmlich noch weiter zu konkretisieren und zu regeln. Spätestens 1 Jahr und 6 Monate vor Baubeginn muss feststehen, auf welche Fläche die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgen soll. Zum Zeitpunkt der 1. Abfangphase der Zauneidechsen muss die Fläche entsprechend hergerichtet sein.
3. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzbeitrag mit Stand von Februar 2024 und die hier beschriebenen Maßnahmen sowie Umsetzungszeiten (vgl. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 001\_VA – 005\_VA, sowie 006-008\_V und 009-01\_CEF) sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzurichten, die die Maßnahmen betreut und dafür sorgt, dass die Gehölzschutzzäune und Reptilienschutzzäune frühzeitig aufgestellt und gewartet werden. Die UBB ist ebenfalls mind. 1 Jahr vor Baubeginn einzubeziehen.
5. Die Berichte der UBB und die Daten der Abfänge der Zauneidechsen sowie die Standorte der 5 Fledermaus- und 3 Spatzenkästen sind die an UNB und die HNB zeitnah weiterzuleiten.

## **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.6 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

##### **B.1.1.1 Anlass und Ziele des Vorhabens**

Die Bahnsteige des Haltepunktes Köln Holweide werden auf 96 Zentimeter über Schienenoberkante erhöht. Dies ermöglicht den barrierefreien Ein- und Ausstieg in die S-Bahnfahrzeuge.

Gemäß Aufgabenstellung des Zuwendungsgebers ist beim Neubau der Bahnsteigkante eine technische Möglichkeit vorzusehen, den Bahnsteig zu einem späteren Zeitpunkt auf 76 cm üSO herabsenken zu können.

Die Planung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Aufhöhung der beiden Außenbahnsteige auf einer Länge von 170 m von 76 cm auf 96 cm
- Bautechnische Berücksichtigung einer Rückbauoption auf 76 cm Höhe
- Die Übergangsbereiche zu angrenzenden Bahnsteigzonen erfolgt mittels Übergangsrampe
- Neubau des Blindenleitsystems
- Anpassung/Erneuerung der Beleuchtung
- Sanierung des Bahnsteigdaches
- Erneuerung der Bahnsteigausstattung und des Wegeleitsystems gemäß der Bahnhofskategorie 5

## B.2 Verfahren

### B.2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.02.2024, Az.: I.II-W-K-D JE, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Holweide“ in Köln, Bahn-km 3,189 bis 3,364 der Strecke 2663 Köln-Mülheim – Lindlar“ beantragt. Der Antrag ist am 01.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.1.2025, Az. 641pa/052-2024#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8.3.1 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### B.2.2 Anhörungsverfahren

#### B.2.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Träger öffentlicher Belange	TÖB-Nr.
Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)	T-01
Bezirksregierung Köln	T-02
Stadt Köln	T-03
Stadtentwässerungsbetriebe Köln	T-04
Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Wasserrecht)	T-05

#### B.2.2.2 Öffentliche Planauslegung

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgte gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 02.07.2024 bis einschließlich 01.08.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Folgende TÖB haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Träger öffentlicher Belange / Leitungsträger	TÖB-Nr.
-	-

Keine Bedenken äußerten folgende TÖB:

<b>Träger öffentlicher Belange / Leitungsträger</b>	<b>TÖB-Nr.</b>
Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Wasserrecht)	T-05

Folgende TÖB haben Stellungnahmen innerhalb der Frist eingereicht:

<b>Träger öffentlicher Belange / Leitungsträger</b>	<b>TÖB-Nr.</b>
Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)	T-01
Bezirksregierung Köln	T-02
Stadt Köln	T-03
Stadtentwässerungsbetriebe Köln	T-04

Es wurden zwei private Einwendungen innerhalb der Frist eingereicht.

### **B.2.2.3 Erörterung**

Nach Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der vorgelegten Synopse wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens i. S. d. § 18a Nr. 1 AEG entschieden, dass die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

## **B.3 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.3.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.3.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB InfraGo AG.

## **B.4 Umweltverträglichkeit**

### **B.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Unter Berücksichtigung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen steht das Vorhaben im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Das durchgeführte Screening zeigte, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.5.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist im wesentlichen der barrierefreie Umbau eines bestehenden Haltepunktes. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist daher gegeben.

### **B.5.2 Abschnittsbildung**

entfällt

### **B.5.3 Variantenentscheidung**

entfällt

### **B.5.4 Schallschutz**

Für Maßnahme wurde eine schalltechnische Untersuchung gemäß der 16. BImSchV durchgeführt. Der physisch reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber im Zeitraum von Montag bis Freitag ausgeführt. Der Vorhabenträgerin wurde mit Nebenbestimmungen auferlegt, den Bauablauf so zu gestalten, dass die Belästigungen soweit wie möglich vermieden werden.

### **B.5.5 Erschütterungsschutz**

Mit der Maßnahme sind Erschütterungsemissionen verbunden. Die Vorhabenträgerin wurde zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren bei den betroffenen Gebäuden verpflichtet.

### **B.5.6 Sekundärer Luftschall**

entfällt

### **B.5.7 Elektromagnetische Felder**

entfällt

### **B.5.8 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Nach § 1a Abs. 2 WHG wird jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit dem Einbau wieder verwertbarer Reststoffe ist der Besorgnisgrundsatz. Nach § 26 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe an einem (oberirdischen) Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Nach § 34 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Als Benutzungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Diese Grundsätze der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind insbesondere beim Wiedereinbau von Boden- und Abbruchmassen zu berücksichtigen.

### **B.5.9 Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden zahlreiche Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen entwickelt. Es handelt sich im Wesentlichen um die technische und planerische Optimierung des Vorhabens, der Baufläche sowie des Baubetriebs, um Eingriffe in die Schutzgüter weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Das geplante Vorhaben ist unter allen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

### **B.5.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

### **B.5.11 Denkmalschutz**

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 16 DSchG sind in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen worden.

### **B.5.12 Land- und Fortwirtschaft**

- entfällt -

### **B.5.13 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) i.d.F. vom 1. März 2000 (GV. NRW 2000, 256), gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden.

### **B.5.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen

werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt.

#### **B.5.15 Abweichungen vom gültigen Regelwerk**

Grundsätzlich dürfen nur zugelassene Baustoffe, Bauteile und Bauarten verwendet werden. Bei Verwendung unregelter Bauprodukte und/oder Bauarten sind Zustimmungen im Einzelfall bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn zu beantragen.

#### **B.5.16 UIG, ZIE**

entfällt

#### **B.5.17 Kampfmittelbergung**

Das Verhalten beim Auffinden von Bombenblindgängern und anderen Kampfmitteln bei den Bauarbeiten wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

#### **B.5.18 Bauzeitliche Beeinträchtigungen**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, soweit erforderlich, die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu führen.

#### **B.5.19 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter, Entschädigung**

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall. Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben. Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der

Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig. Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

### **B.5.20 Brand- und Katastrophenschutz**

Für den Brand- und Katastrophenschutz hat die Vorhabenträgerin ein Sicherheits- und Rettungskonzept aufgestellt. Die notwendigen baulichen und betrieblichen Maßnahmen wurden in der Planung berücksichtigt. Die Anlage wird an die EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutz an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ angepasst.

### **B.5.21 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **B.5.21.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung bittet um Aufnahme einer Konkretisierung der Kampfmittelüberprüfung.

#### **Entscheidung:**

Die Hinweise sind unter Punkt A.4.14 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

#### **B.5.21.2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, schlägt aber Nebenbestimmungen vor.

#### **Entscheidung:**

Die Nebenbestimmungen sind unter Punkt A.4.18 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

#### **B.5.21.3 Stadt Köln, Bauverwaltungsamt**

Die Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, gibt aber zahlreiche Hinweise zu Kampfmittelbelastung, Bodendenkmalschutz, Barrierefreiheit, Farbgebung und Gestaltung, Landschaftspflege und Artenschutz, Verkehrsmanagement, Entwässerung, Bodenschutz.

### **Entscheidung:**

Die Hinweise wurden, soweit von der Vorhabenträgerin nicht zugesagt und für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung relevant in die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 bis A.4.19 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

#### **B.5.21.4 Stadtentwässerungsbetriebe Köln**

Die Stadtentwässerungsbetriebe haben keine Bedenken gegen das Vorhaben, weisen aber auf die Erforderlichkeit eines Kanalanschlussscheines hin. Die Vorhabenträgerin sichert die Beantragung des Kanalanschlussscheines im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

### **Entscheidung:**

Es ist keine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes erforderlich. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

#### **B.5.22 Einwendungen Privater**

2 private Einwendungen sind bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Diese betreffen hauptsächlich die Themenkomplexe Barrierefreiheit und Bahnsteiglänge.

##### **B.5.22.1 Einwender P-01**

Der Einwender trägt vor, allein durch die Erhöhung des Bahnsteigs werde der Haltepunkt Köln-Holweide nicht barrierefrei. Der nördliche Bahnsteig (Gleis 2) sei derzeit nur an 3 Stellen über jeweils 2 Treppenstufen zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Zugangsanlagen zu beiden Bahnsteigen werden auch nach dem Ausbau des Haltepunktes ebenerdig und somit barrierefrei zugänglich sein. Der nördliche Bahnsteig wird am Südkopf, wie auch im Bestand, über den Pfarrer-Maybaum-Weg ebenerdig zugänglich bleiben. In diesem Bereich erfolgt keine Erhöhung des Bahnsteiges. Erst östlich der ebenerdigen Zugangsanlage wird der Bahnsteig über eine Anrampung erhöht. Auch am südlichen Bahnsteig bleibt die ebenerdige Zuwegung am Südkopf in der Anbindung an die Windthorststraße erhalten. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben über die Barrierefreiheit (§ 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO, Vorgaben der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) sowie die diesbezüglichen Vorgaben aus der Richtlinie 81302 und dem 4. Programm der DB zur Barrierefreiheit werden eingehalten.

### **Entscheidung:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin in Verbindung mit den Planunterlagen lässt erkennen, dass die Barrierefreiheit in Anwendung der einschlägigen Vorschriften hergestellt wird. Daher ist die Einwendung in der Sache unzutreffend und somit zurückzuweisen.

### **B.5.22.2 Einwender P-02**

Der Einwender trägt seine Sorge bezüglich der geplanten Verkürzung der Bahnsteiglänge von aktuell 215 Metern auf 170 Meter. Diese Kürzung erscheine, gerade im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Bahnverkehrs, wenig vorausschauend. Auch wenn die neuen Züge zunächst nur 170 Meter lang sind, sei es für wichtig, die Bahnsteige in ihrer ursprünglichen Länge von 215 Metern zu belassen. Der Kölner Hauptbahnhof behalte ebenfalls seine Bahnsteige mit einer Nutzlänge von 215 Metern, was zeige, dass längere Bahnsteige auch bei kürzeren Zügen eine sinnvolle Reserve darstellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die geplanten Bahnsteiglängen von 170 Metern entsprächen den Anforderungen an das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Strecke zwischen Köln-Mülheim und Bergisch Gladbach. Die vorgelegte Planung entspräche somit den Plänen des Verkehrsverbundes go.Rheinland, welcher den Schienenpersonennahverkehr in der Region Köln plant und entsprechende Leistungen bei den Verkehrsunternehmen beauftragt. Da das Vorhaben mit Steuergeldern finanziert wird, sei die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, mit den bereitgestellten Mitteln wirtschaftlich und zielgerichtet umzugehen. Das Vorhalten von Kapazitäten, die nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen, widerspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Somit ist aus Sicht der Vorhabenträgerin kein ausreichender Bedarf für eine Anpassung der nutzbaren Bahnsteiglänge auf 215 Meter gegeben.

### **Entscheidung:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

## **B.6 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie ist nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung gelangt,

das die öffentlichen, für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Belange die entgegenstehenden, von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange überwiegen und die beantragte Maßnahme geeignet und geboten ist, das angestrebte Planungsziel zu erreichen.

Die Planung mit den angeordneten Schutzvorkehrungen und Auflagen berücksichtigt die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Damit ist eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Es ist auch davon auszugehen, dass auch bei einer Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens gegeben ist.

### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Köln**  
**Köln, den 09.07.2025**  
**Az.: 641pa/052-2024#007**  
**VMS-Nr.: 3511793/10**

Im Auftrag

Wille (Dienstsiegel)